

Satzung der Schreibwerkstatt Marburg e.V.

Präambel

Der Verein möchte einen Beitrag zur Kultur- und Bildungsarbeit in der Stadt Marburg und ihrem Umfeld leisten.

§ 1 Name, Sitz

Die Schreibwerkstatt Marburg e.V. mit Sitz in Marburg/Lahn

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck

Zweck der Schreibwerkstatt Marburg ist :

- Interesse an Literatur und Schreiben zu wecken;
- Interessierten Kenntnisse in schriftstellerische Techniken zu vermitteln;
- Anregungen für eigenes kreatives Schreiben zu geben;
- Schreibende der Öffentlichkeit vorzustellen und auf diesem Wege die deutsche Sprache zu fördern und zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Vereinsabende und Wochenenden mit Schreibwerkstätten, Lesungen, Diskussionen und Vorträgen, sowie andere geeignete Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Schreibwerkstatt Marburg e.V. ist selbstlos tätig, Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Schreibwerkstatt Marburg e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder; passive Mitglieder; Ehrenmitglieder; jugendliche Mitglieder.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet einvernehmlich über die Aufnahme.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Genehmigung eines bzw. einer Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, wenn dieser mindestens sechs Wochen vor Jahresende beantragt wird;
 - Streichung, wenn nach zweimaliger Mahnung die Beiträge ein halbes Jahr im Rückstand sind.
- Ausschluss, den der Vorstand einstimmig beschließt oder die Mitgliederversammlung mit - Zweidrittelmehrheit beschließt. Dieser Beschluss wird unter Angabe von Gründen dem bzw. der Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- Tod.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest. Die Beitragshöhe kann für Einzelpersonen und juristische Personen unterschiedlich sein.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und - der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- die bzw. der Vorsitzende;
- ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter;

- die Kassenwartin bzw. der Kassenwart;
- eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer;
- bis zu drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zusammen handelnd jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, geringe Änderungen im Wortlaut der Satzung vorzunehmen, soweit dieses zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit von Behörden verlangt wird.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fördert die Arbeit des Vereins und trifft wichtige Entscheidungen. Sie ist berechtigt, über alle Vereinsangelegenheiten Auskunft zu verlangen und dazu Stellung zu nehmen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Wünscht die Hälfte der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung oder treten Ereignisse ein, die eine solche erfordern, so ist sie wie eine ordentliche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und ist drei Wochen vor der Versammlung vorzunehmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, das von einem Vorstandsmitglied und der bzw. dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürften der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg/Lahn (Stadtbücherei, Ketzlerbach 1, 35037 Marburg).

Die Satzung wurde am 18.6.2002 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

§ 7 wurde neugefasst am 23.04.2010

§ 1, 2, 3, 9 wurden neugefasst am 06.11.2015